



Kurzinformation

Zum Führen von ausländischen Ehrengraden

Das Führen von ausländischen Hochschulgraden ist landesrechtlich geregelt, nämlich in den jeweiligen Hochschulgesetzen. Beispielhaft für Thüringen wäre dies das Thüringer Hochschulgesetz (abrufbar unter folgendem link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>). Zu den dortigen landesrechtlichen Regelung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Freistaates Thüringen ein Merkblatt herausgegeben, abrufbar unter dem nachfolgenden link: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/wissenschaft/eu-internationales/auslaendischehochschulabschluesse/130204_internetaufttritt_merkblatt_grad_fuehrung_mit_links_endfassung.pdf

Zum Grundsätzlichen heißt es dort in den „Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen“:

„Ausländische Hochschulgrade, sonstige Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie ausländische staatliche oder kirchliche Grade können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Freistaat Thüringen seit 2003 genehmigungsfrei geführt werden.

Die bis 2003 geltende Verpflichtung, die Führung von ausländischen Hochschulgraden, sonstigen Hochschultiteln, Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie ausländische staatliche oder kirchliche Grade genehmigen zu lassen, wurde durch eine gesetzliche Allgemein genehmigung ersetzt, d. h. die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade ergibt sich bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzung direkt aus dem Thüringer Hochschulgesetz (§ 53 Abs. 3 bis Abs. 10 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006).

§ 53 Abs. 3 bis Abs. 10 ThürHG verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in der jeweils gesetzlich festgelegten Form zu führen. Führungsgenehmigungen werden dementsprechend seit 2003 nicht mehr erteilt, eine Bewertung bzw. Anerkennung des ausländischen Abschlusses durch das TMBWK findet nicht statt.

Jede Inhaberin und jeder Inhaber muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades, eines sonstigen ausländischen Hochschultitels, einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung sowie ausländischer staatlicher oder kirchlicher Grade im Freistaat Thüringen erfüllt sind.“

Im Hinblick auf Ehrendoktorwürden ausländischer Universitäten heißt es dort ((S. 14f):

„4. Führung von ausländischen Ehrengraden (§ 53 Abs. 6 ThürHG)

Ausländische Ehrengrade (d. h. Ehrendoktorgrade) können in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, sofern sie von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurden.

Beispiel für ausländischen Ehrengrad:

Italien: Dottore ad honorem, Universität Triest bzw.

Dott. H.C., Universität Triest

Eine Umwandlung in den entsprechenden deutschen Grad „Dr. h. c.“ ist nicht möglich, soweit nicht der Ehrendoktorgrad im Herkunftsland in zulässiger oder allgemein üblicher Weise als „Dr. h. c.“ (z.B. Frankreich, Slowakei, Tschechien) geführt werden kann.

Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Stelle zur Vergabe des entsprechenden materiellen Doktorgrades nach § 53 Abs. 3 ThürHG nicht berechtigt ist. Voraussetzung ist demnach, dass die verleihende Hochschule das Recht zur Verleihung des entsprechenden (materiellen) Hochschulgrades, d.h. das Promotionsrecht besitzt. Bei Ehrendoktorgraden aus Staaten der GUS ist von einer Verleihungsberechtigung nur dann auszugehen, wenn die verleihende Hochschule das Recht zur Durchführung des Promotionsverfahrens (Aspirantur) besitzt.“

- Ende der Bearbeitung -